

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Landwirtschaft

Hirschstrasse 15
Postfach 5182
6431 Schwyz
Telefon 041 819 15 10
Telefax 041 819 15 19
www.sz.ch/landwirtschaft
afl@sz.ch

 **KOPIE**

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 5182

Amt für Raumentwicklung
Eveline Müller

Postfach 1186

ARE-SZ / Nr.	GS	SG	SB	
(A19-1216)			EH	
E - 6. Aug. 2019				
Ablage / Kopie an:	RP	OP	AN	BGZ

Ihr Zeichen bf
Direktwahl 041 819 15 11
E-Mail mario.buergler@sz.ch
Datum 5. August 2019

Bezirk Einsiedeln, Teilrevision Nutzungsplanung (Integration des Gewässerraums und der Gefahrenkarte, Nachführung und plangrafische Anpassungen)

Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Juli 2019 ersucht das Amt für Raumentwicklung das Amt für Landwirtschaft, zur Teilrevision Nutzungsplanung des Bezirks Einsiedeln, bis zum 12. August 2019 im Mitberichtsverfahren Stellung zu nehmen.

Das Amt für Landwirtschaft bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussert sich innert Frist wie folgt:

Vorliegende Teilrevision beinhaltet nur Festlegungen der Gewässerräume innerhalb der Bauzonen. Die Gewässerräume für stehende Gewässer sowie an Fliessgewässern ausserhalb der Bauzonen erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt. Die Integration der Gefahrenkarte sowie die plangrafischen Nachführungen tangieren die Landwirtschaft nicht. Das Amt für Landwirtschaft hat deshalb zur vorliegenden Teilrevision weder Einwände noch Bemerkungen anzubringen.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz


Mario Bürgler, Vorsteher

KOPIE

Schweizerische Südostbahn AG
 Bahnhofplatz 1a
 9001 St. Gallen
 +41 58 580 70 70
 www.sob.ch

Kanton Schwyz
 Volkswirtschaftsdepartement
 Amt für Raumentwicklung
 Bahnhofstrasse 14
 6430 Schwyz

Andreas Thoma
 Geschäftsbereich Infrastruktur
 Fachverantwortlicher Bauten
 Direkt +41 58 580 72 53
 andreas.thoma@sob.ch

ARE-SZ / Nr.	GS	SG	SB	
(119 - 1216)			E1	
E - 5. Aug. 2019				
Ablage / Kopie an:	RP	OP	AN	BGZ

Samstagern, 31. Juli 2019

Stellungnahme: Bezirk Einsiedeln, Teilrevision Nutzungsplanung (Integration des Gewässerraums und der Gefahrenkarte, Nachführung und plangrafische Anpassungen)

Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Ihr Schreiben vom 15. Juli 2019 inkl. Unterlagen haben wir erhalten und unserseits geprüft.

Stellungnahme der SOB:

Gemäss telefonischer Nachfrage am 31.07.2019 bei Christoph Lanker von der Firma Remund + Kuster AG, haben die Anpassungen für die Teilrevision 2 keine und für die Teilrevision 1 geringe Auswirkungen für die Südostbahn AG (SOB). Wir teilen Ihnen gerne mit, dass wir nur unter Vorbehalt mit der Teilrevision Nutzungsplanung einverstanden sind.

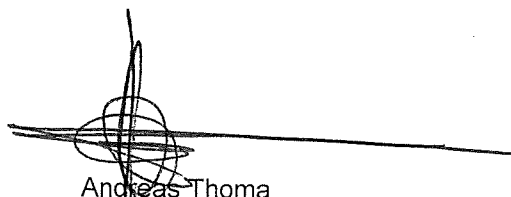
Vorbehalt:

Im Korridorrahmenplan Zentralschweiz wie auch im Richtplan vom Kanton Schwyz sind zukünftige Ausbauprojekt der SOB hinsichtlich der Teilrevision 1 festgehalten. Diese Einträge sind zumindest im Erläuterungsbericht zur Teilrevision Nutzungsplanung im Sinne eines langfristigen Ausblicks festzuhalten und der SOB schriftlich zu bestätigen.

Freundliche Grüsse
 Schweizerische Südostbahn AG



Christoph Kölbl
 Leiter Anlagenmanagement



Andreas Thoma
 Fachverantwortlicher Bauten

Baudepartement

Departementsvorsteher

Domizil: Olympstrasse 10, Brunnen
Postfach 1250
6431 Schwyz
Telefon 041 819 25 00
Telefax 041 819 25 18
www.sz.ch

 **KOPIE**

kantonschwyz 

6431 Schwyz, Postfach 1250

Amt für Raumentwicklung
Eveline Müller
Postfach 1186

ARE-SZ / Nr.	GS	SG	SB	
(19-116)			E1	
E - 2. Aug. 2019				
Ablage / Kopie an:	RP	OP	AN	BGZ

Unser Zeichen BTA
Direktwahl 041 819 25 00
E-Mail othmar.reichmuth@sz.ch
Datum 31. Juli 2019

Bezirk Einsiedeln, Teilrevision Nutzungsplanung (Integration des Gewässerraums und der Gefahrenkarte, Nachführung und plangrafische Anpassungen)

Sehr geehrte Frau Müller

Mit Schreiben vom 15. Juli 2019 laden Sie uns zum oben genannten Mitbericht ein. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und machen innert Frist davon Gebrauch.

• **Tiefbauamt (Sachbearbeiter: Philippe Dentan)**

[A]: Die Vereinbarkeit des definierten Gewässerraums mit dem Projekt Ausbau H8 ist sicherzustellen. Die öffentliche Auflage für den Ausbau H8 erfolgte bereits am 15. Januar 2010.

[H]: Das Tiefbauamt Kanton Schwyz geht davon aus, dass für das Kantonsstrassennetz eine Standortgebundenheit sowie die Bestandesgarantie gilt und somit ein Wiederaufbau, die Sanierung sowie Um- und Ausbau der durch Naturgefahren betroffenen Abschnitte nicht durch die definierte Gefahrenkarte verunmöglicht wird. Im Weiteren ist zu bemerken, dass die kantonale Naturgefahrenstrategie des Kantons Schwyz die Gefährdung von Siedlungen durch Naturgefahren höher gewichtet als die Gefährdung von Strassen. Auch erwarten wir, dass bei der Definition allfälliger Schutzmassnahmen das Prinzip der Verhältnismässigkeit gewahrt wird.

• **Hochbauamt (Sachbearbeiter: Luzia Bürgler und Bruno Rüttimann)**

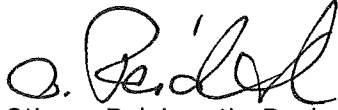
Keine Bemerkungen.

• **Verkehrsamt (Sachbearbeiter: Peter Wespi)**

Keine Bemerkungen.

Wir bitten Sie, die Stellungnahmen im laufenden Verfahren einfließen zu lassen und danken Ihnen für die Gelegenheit zum Mitbericht.

Freundliche Grüsse
Baudepartement des Kantons Schwyz
Departementsvorsteher



Othmar Reichmuth, Regierungsrat

A: Auflagen bedeuten, dass das Gesuch nur dann realisiert werden kann, wenn ihnen entsprochen wird.

V: Vorbehalte bedeuten, dass diesem Antrag/Punkt in der vorgelegten Form nicht zugestimmt werden kann.

E: Empfehlungen beziehen sich auf Unklarheiten/offene Fragen, die noch der Klärung bedürfen und nicht abschliessend beurteilt werden können.

H: Hinweise dienen der Erläuterung/Orientierung/Präzisierung.

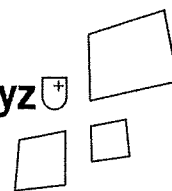
Umweltdepartement

Departementsvorsteher

Bahnhofstrasse 9
Postfach 1210
6431 Schwyz
Telefon 041 819 21 11
www.sz.ch

 **KOPIE**

kantonschwyz 



6431 Schwyz, Postfach 1210

Interne Post

Amt für Raumentwicklung
Postfach 1186

Direktwahl 041 819 21 00
E-Mail rene.buenter@sz.ch
Datum 26. August 2019

Bezirk Einsiedeln: Teilrevision Nutzungsplanung (Integration des Gewässerraums und der Gefahrenkarte, Nachführung und plangrafische Anpassungen)

Einladung zum Mitbericht

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme danken wir Ihnen und machen innert erstreckter Frist (26. August 2019) davon Gebrauch.

Die Ämter des Umweltdepartements haben folgende Bemerkungen:

- **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**

Fachbereich Naturgefahren:

Wie mit dem Bezirk Einsiedeln abgesprochen, wird die Hochwassergefahrenkarte für die Alp momentan überarbeitet. Der Gefahrenkartenentwurf liegt vor und wird demnächst unter Einbezug eines Bezirksvertreters (Sachbearbeitung Planung und Gewässer) bereinigt. Dem Bezirk wird beantragt, die Erkenntnisse aus der revidierten Hochwassergefahrenkarte für die Alp bei der Ausscheidung der Gefahrenzonen im Nutzungsplan (laufendes Verfahren) zu berücksichtigen. Im Weiteren wird auf die Stellungnahme des Fachbereichs Naturgefahren zu den Einwänden zu den Gefahrenzonen vom 23. November 2018 verwiesen, wie auch auf die laufenden lokalen Überprüfungen der Naturgefahrenkarte im Raum Kobiboden und Willerzell (Gestaltungsplan Willzent).

Es ist darauf hinzuweisen, dass die kantonale Naturgefahrenstrategie (RRB Nr. 324/2010) im Frühjahr 2019 revidiert wurde. Sie soll voraussichtlich im September dieses Jahres in Kraft treten. Betreffend Umsetzung in die Nutzungsplanung ergeben sich gewisse Änderungen (unter anderem Verzicht auf Kürzel B und G zur Kennzeichnung der Gefahrenarten). Vorbehältlich der Genehmigung der revidierten kantonalen Naturgefahrenstrategie 2019 durch den Regierungsrat wird dem Bezirk empfohlen, diese im laufenden Nutzungsplanverfahren zu berücksichtigen. Ferner ist der Strategie ein Musterreglement Naturgefahren angehängt, dessen Übernahme ins geänderte Baureglement empfohlen wird.

Im Erläuterungsbericht (Kap. 3) ist es sinnvoll darauf hinzuweisen, dass ausserhalb der im Zonenplan ausgeschiedenen Gefahrenzonen ebenfalls Gefährdungen bestehen, welche bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen sind.

Egg: Fall Nr. 023: Es wird empfohlen, den Verzicht auf eine Gefahrenzone im Muldenbereich der Grundstücke KTN 5924, 6259 und 4957 zu überprüfen. Die Grundstücke befinden sich teilweise im Abflusskorridor des Brandeggbachs, falls dieser im Bereich von P. 866 ausbricht.

Fachbereich Forstrecht:

Teilrevision 1:

Keine Bemerkungen aus forstrechtlicher Sicht.

Teilrevision 2:

Den geplanten Bereinigungen entlang der Waldgrenzen kann zugestimmt werden. Aus forstrechtlicher Sicht ergeben sich keine Einwände gegen die Zuweisungen der verbleibenden «Kleinst-Restflächen» zur Bauzone. Im Zuge der Teilrevision bestehen jedoch noch einige forstrechtliche Pendenzen, die ebenfalls im laufenden Verfahren bereinigt werden sollten:
Zonenplan Birchli:

- Die nordöstliche Stockgrenze auf KTN 1660, 2353, 2807 und 3019 fehlt aktuell im Zonenplanentwurf. Diese wurde mit Verfügung vom 1. Mai 1996 erlassen und ist rechtskräftig.
- Auf KTN 2262 und 2353 wurde ein kleiner Teil der Stockgrenze noch nicht nach geltendem Recht neu verfügt. Dies soll ebenfalls noch im laufenden Verfahren bereinigt werden.

Zonenplan Einsiedeln Nord:

- Auf KTN 854, 855 und 856 (südöstlich) ist die Stockgrenze, welche für das Projekt «Deponie Nüberg» verfügt wurde, eingetragen. Da das Deponieprojekt nicht realisiert wurde und die entsprechenden Zonen aufgehoben wurden, entfällt die statische Wirkung dieser Stockgrenze. Sie ist aus dem Zonenplan zu entfernen.
- Im Bereich der Sprungschanze, reicht die Bauzone auf KTN 950 bis ins Waldareal. Dies ist aus forstrechtlicher Sicht nicht möglich, da hierfür keine Rodungsbewilligung erteilt wurde. Diese Überlappung ist zu bereinigen.

Zonenpläne Bennau, Einsiedeln Süd, Egg, Euthal, Gross, Trachslau und Willerzell:
Keine Bemerkungen.

• **Amt für Wasserbau (AWB)**

Allgemein:

Das AWB hat mit Schreiben vom 7. März 2019 dem Bezirk Einsiedeln mitgeteilt, dass eine Nutzungsplanrevision, welche ab dem 1. Januar 2019 zur Vorprüfung eingereicht wurde, nur genehmigt werden kann, wenn entsprechend eine flächendeckende Gewässerraumausscheidung auf dem gesamten Bezirksgebiet (innerhalb und ausserhalb der Bauzonen) erfolgt. Die Gewässerräume ausserhalb der Bauzonen sind ebenfalls festzulegen oder eine stichhaltige Begründung, mit einem verbindlichen Erfüllungszeitraum im Erläuterungsbericht zur vorliegenden Teilrevision, festzuhalten. Die auf Seite 5 des Erläuterungsberichtes festgehaltene Begründung und der «voraussichtliche» Termin erfüllen diese Anforderung nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingedolten Fliessgewässer innerhalb und ausserhalb der Bauzone im vorliegenden Zonenplan nicht dargestellt sind. Es ist im Rahmen der vorlie-

genden Teilrevision des Zonenplans nicht vorgesehen, für die Eindolungen einen Gewässerraum auszuscheiden, respektive auf die Ausscheidung eines Gewässerraums Art. 41a Abs. 5 Bst. b Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, GSchV) zu verzichten. Um auf den Gewässerraum an einem eingedolten Gewässer verzichten zu können, ist dieser korrekt in seiner Lage darzustellen und eine Interessenabwägung bezüglich der Hochwassersicherheit zu erbringen.

Sämtliche Gewässer, für welche eine Gewässerraumzone ausgeschieden werden soll, sind konsequent in regelmässigen Abständen oder bei Änderungen zu vermessen. Sofern der Zonenplan dies nicht zulässt, ist im Planungsbericht oder auf separaten Plänen eine solche Darstellung zu ergänzen.

Der mit dem Hochwasserschutzprojekt Steinbach 2011 festgelegte Gewässerraum ist gemäss § 44b Abs. 2 Wasserrechtsgesetz (SR SZ 451.100, WRG) in der vorliegenden Zonenplanrevision zu berücksichtigen. Für eine korrekte Berücksichtigung empfiehlt das AWB eine gemeinsame Besprechung, da gewisse Festlegungen durch das später erschienene Merkblatt «Festlegung der Gewässerräume» des Umweltdepartements vom 29. März 2018 überholt wurden.

Erläuterungsbericht:

Im Erläuterungsbericht ist zu erwähnen, dass die Genehmigung des Gewässerrauminventars bereits mit RRB Nr. 96/2014 erfolgt ist. Für die Neueinzonungen aus der Teilrevision der Nutzungsplanung vom 24. April 2014, wurde das bestehende Gewässerrauminventar ergänzt und mit RRB Nr. 615/2015 genehmigt.

Abweichungen vom Gewässerrauminventar:

Bei der Abweichung im Ortsteil Willerzell ist die Begründung anzupassen. Der «Bach» führt nachweislich Wasser im offen geführten Abschnitt (Begehung durch Bezirk und AWB im Rahmen einer nachträglichen Bepflanzungsergänzung zum Friedhof hin am 27. Mai 2019). Zudem kann nicht vorläufig verzichtet werden, sondern eine Festlegung oder ein möglicher Verzicht auf einen Gewässerraum kann aufgrund der Tatsachenklärung noch nicht erfolgen.

Bei der Abweichung im Ortsteil Birchli ist für einen Verzicht auf einen Gewässerraum bei einer Eindolung, die genaue Lage festzuhalten. Aufgrund der Gefahrenkarte ist davon auszugehen, dass der Durchlass eine ungenügende Kapazität aufweist. Für einen Verzicht ist ein entsprechender Hochwasserschutznachweis zu erbringen (Siehe dazu Merkblatt «Festlegung der Gewässerräume» des Umweltdepartements vom 29.03.2018). Es geht aus dem Bericht nicht hervor, weshalb auf dem restlichen Abschnitt bis zum See ebenfalls auf einen Gewässerraum verzichtet werden soll. Sofern es dazu eine Begründung gibt, ist diese im Planungsbericht zu ergänzen.

Im Bereich der Oberen Allmeind in Einsiedeln soll vom behördenverbindlichen Gewässerrauminventar abgewichen werden. Der Bezirk beabsichtigt den Gewässerraum auf die bestehende Baulinie festzulegen. Damit wird der behördenverbindliche Gewässerraum um etwa 7.5 m reduziert, was der Hälfte des Gewässerraums ab Böschungsfuss entspricht. Der Regierungsrat ist bereits im RRB Nr. 96/2014 einem solch massiven Anpassungswunsch nicht gefolgt. Es wurden seither keine neuen Tatsachen, insbesondere betreffend dem Hochwasserschutz oder der Gewässerökologie, geschaffen, die eine solch massive Anpassung rechtfertigen würden. Der Regierungsrat hat jedoch festgelegt, dass im Rahmen der Nutzungsplanung zu prüfen ist, inwieweit den Interessen der Sportverbände von Einsiedeln genüge getan werden kann, damit die Anforderungen des Gewässerschutzes nicht geschmälert werden. Der entsprechende Spielraum wurde bereits an gemeinsamen Sitzungen im Frühjahr 2019 erläutert und soll mit dem Projekt abgestimmt werden. Der Gewässerraum ist gemäss behördenverbindlichem Inventar festzulegen oder es hat eine geringfügige, auf das Projekt der Sportverbände abgestimmte Anpassung des Gewässerraums zu erfolgen.

Die Aussagen auf Seite 14 des Erläuterungsberichtes zu den Auswirkungen der Gewässer- raumzonen sind zum wiederholten Male durch den Ortsplaner falsch zitiert und sollten sich auf den Verweis auf Art. 41c Abs. 1 Gewässerschutzverordnung (SR 814.201, GSchV) beziehen. Die zitierten Art. 41a und 41b beziehen sich nicht auf die Nutzung des Gewässer- raums. Für bestehende Bauten und Anlagen gilt der gewässerschutzrechtliche Bestandes- schutz nach Art. 41c Abs. 2 GSchV, eine Zitierung von §72 Planungs- und Baugesetz (SRSZ 400.100, PBG) ist ebenfalls falsch. Auf eine weitere detaillierte Ausführung zum ge- wässerschutzrechtlichen Bestandesschutz ist aufgrund der rechtlichen Komplexität zu ver- zichten.

Bauzonenerweiterungen entlang von Gewässern:

Entlang der Alp, der Biber und des Grossbachs sind im Plan «Nutzungsplan Teilrevision 2» Erweiterungen der bestehenden Zonen zum Gewässer hin vorgesehen. Eine Erweiterung kommt aus Sicht des AWB einer Neueinzonung gleich, weshalb im Erweiterungsfalle der Gewässerraum als Grundnutzung zu definieren wäre, was de facto zu einer Verkleinerung der bestehenden Zonen führen würde. Das AWB empfiehlt, auf eine Zonenerweiterung ent- lang der Gewässer zu verzichten oder fordert eine konforme Umsetzung gemäss Seite 1 aus dem Merkblatt «Festlegung der Gewässerräume» des Umweltdepartements vom 29. März 2018.

Detailbemerkungen Gewässerraumausscheidung:

Am Rotenbach im Gebiet Kobiboden ist beidseitig ein Gewässerraum festzulegen, das be- deutet, dass auch eine räumliche Festlegung auf der Kantonsstrassenseite notwendig wird. Ein einseitiger Verzichtgrund ist nicht ersichtlich.

Am Wänibach ist der Gewässerraum über die Verkehrsträger hinweg festzulegen. Ein Ver- zichtsgrund aufgrund eines Verkehrsübergangs, wie dies bei der SOB-Strecke der Fall ist, ist nicht ersichtlich.

- **Amt für Vermessung und Geoinformation (AVG)**

Allgemein:

Der Mitbericht des AVG bezieht sich auf die Berichte der Teilrevisionen 1 und 2 des Raum- planungsbüros Remund + Kuster. Weiter gibt es eine Bemerkung zur Stellungnahme eines Einwandes.

Bericht zur Teilrevision 1

Kapitel 1.4

Am Schluss des Kapitels ist zu ergänzen, dass die Publikation dieser Teilrevision 1 auch im ÖREB-Kataster SZ zu erfolgen hat.

Vorschlag:

Publikation im ÖREB-Kataster Die Nutzungspläne sind gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV, SRSZ 214.113) im ÖREB-Kataster aufzuschalten:

14. Abgabe der rechtskräftigen Nutzungsplandaten und zugehörigen Rechtsdokumente nach Eintritt der Rechtskraft an die kataster- führende Stelle des Kantons (§ 6 KÖREKBV).

Kapitel 2

Die Daten zum Gewässerraum sind nicht nur im Zonenplan nachzuführen, sondern zusätzlich auch in dem dafür vorgesehenen Geodatenmodell. Der Bund hat sein minimales Geodatenmodell «Gewässerraum» am 16. April 2019 publiziert. Die kantonalen Erweiterungen sind in Bearbeitung und sollten Ende Sommer 2019 (August, September) publiziert werden.

Kapitel 3.1 und 3.1.1

Die vorgeschlagene parzellengenaue Ausscheidung der Gefahrenzonen ist zu überprüfen.

Die angegebene erste Begründung (Seite 16, Kapitel 3.1.1, bei «Änderungen gegenüber der Gefahrenkarte»)

«Erweiterung der Gefahrenzone auf die ganze Parzellenfläche: Da Wasserprozesse normalerweise nicht am Rand, bzw. in der Mitte eines Gebäudes halt machen, sondern das ganze Kellergeschoss eines Gebäudes überfluten, wird die Gefährdung über die ganze Parzellenfläche eingetragen.»

würde nur dann gelten, wenn sich ein Gebäude über die ganze Parzelle erstrecken würde. Gerade bei Überschwemmungen ist das Gelände entscheidend: Hügel, Hanglagen oder andere Unebenheiten wirken sich entscheidend auf den Überflutungssperimeter aus. Eine Erstreckung auf die ganze Parzelle wäre ungerechtfertigt. Weiter ist es nicht nachvollziehbar, warum auf der Zeichnung eine Gefahrenzone, auf einmal Halt an der Parzellengrenze macht.

Die zweite Begründung der *«...einfachen und sinnvollen Darstellung...»* ist zwar kartografisch verständlich, doch soll sich die eigentümerverbindliche Festsetzung der Gefahrenzone an die berechneten Flächen orientieren und nicht an kartografische Regeln. Es gilt zu beachten, dass die Flächen der Gefahrenkarte für die kantonale Gebäudeschätzung verwendet werden. Die vorgeschlagene kartografische Vereinfachung hat daher stets eine höhere Wertverminderung zur Folge.

Kapitel 3.1.2

Gefahrenzonen beinhalten auch Gebiete mit dauernden Bodenverschiebungen (Rutschgebiete). Es gibt ein Verfahren, welches anhand Messungen und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Naturgefahren (Amt für Wald und Naturgefahren) und der Gemeinde solche Rutschgebiete ausscheidet. Das Verfahren ist in §§ 13–14 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (KVAV, SRSZ 214.121) festgehalten. Über dieses Verfahren erfolgen auch entsprechende Anmerkungen im Grundbuch.

Mindestens die Massnahmen zu «Gefahrenzone B1, G1» sind deshalb wie folgt zu ergänzen: «Beurteilung eines Gebietes mit dauernden Bodenverschiebungen gemäss Verfahren nach § 13-14 KVAV».

Bericht zur Teilrevision 2

Kapitel 1.4

Am Schluss des Kapitels ist zu ergänzen, dass die Publikation dieser Teilrevision 2 auch im ÖREB-Kataster SZ zu erfolgen hat.

Vorschlag: siehe Text oben bei «Bericht zur Teilrevision 1».

Bemerkung zum definitiven Bericht zu den Einwendungen

Einwand Nr. 001

Die Stellungnahme zum Einwand, dass die Flurnamen nicht mit den Strassennamen übereinstimmen, enthält nur einen Teil der Erklärung.

Es ist richtig, dass die Flurnamenkommission die Schreibweise der Namen festlegt. Diese Schreibweise wird vom Regierungsrat (zurzeit im Rahmen der Genehmigung von Erneuerungen amtlicher Vermessungen) genehmigt. Die Flurnamen sind gemäss Mundartsprache bzw. gemäss einer entsprechenden Weisung des Bundes geschrieben.

Die Gemeinde bzw. der Bezirk legen die Strassennamen fest. Hier wurde und wird i.d.R. die schriftdeutsche Schreibweise verwendet.

Freundliche Grüsse

Umweltdepartement des Kantons Schwyz

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'R. Bünter', with a long horizontal stroke extending to the right.

René Bünter